Sachkommission Bevölkerungsdienste, Wirtschaft und Kultur (BWK)
des Einwohnerrates Reinach BL

Bericht der BWK zur Vorlage 1300/2025
Änderung § 28 des Polizeireglements betreffend
Schutz vor Immissionen im Bereich Freizeit- und Sportanlagen
Ersetzt den Bericht vom 3. Juni 2026

Ausgangslage

An der Einwohnerratssitzung vom 24. November 2025 wurde die Vorlage 1300/2025 an die BWK überwiesen. Die BWK hat an diversen Sitzungen, zum Teil auch zusammen mit der Verwaltung, die vorgeschlagene Änderung des Polizeireglements diskutiert.

Zurzeit sind die öffentlichen Spielplätze und Schul- und Sportanlagen in Reinach einheitlich signalisiert. Benutzt werden können sie von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Dies gilt auch für die kantonalen Schul- und Sportanlagen.
Die aktuell angeschlagenen Benutzungszeiten stehen im Widerspruch zu § 28 Absatz 1 des Polizeireglements, in welchem lärmverursachende Spiele und Sport im Freien bis 23.00 Uhr gestattet werden.

Aufgrund wiederholter Reklamationen über Lärmemissionen bei der neuen Schulanlage Surbaum wurden vor Ort die Benutzungszeiten eingeschränkt.

Die vorgeschlagene Änderung des Polizeireglements schafft die rechtliche Grundlage dafür, dass der Gemeinderat die Nutzung öffentlicher Anlagen bei Bedarf zeitlich einschränken kann.

Die Überlegungen der Kommission

Die Interessen der Anwohnerschaft und die Nutzungsbedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer von Sportanlagen lassen sich nur bedingt miteinander vereinbaren. Die BWK findet es wichtig, dass das Gespräch gesucht wird und gemeinsam Lösungen gefunden werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass Einschränkungen der Benutzungszeiten allein die Lärmproblematik nicht nachhaltig lösen. Häufig tragen auch bauliche Elemente zur Lärmentwicklung bei. So könnten zum Beispiel Ballfanggitter bei Fussballplätzen durch Netze ersetzt werden, um den Geräuschpegel zu reduzieren.

Die BWK spricht sich ausdrücklich gegen individuell festgelegte Benutzungszeiten einzelner Spielplätze aus, da sich die beanstandeten Lärmemissionen andernfalls lediglich auf andere Anlagen verlagern würden. Eine Anpassung der Öffnungszeiten beim Schulhaus Surbaum könnte zudem einen Präzedenzfall für weitere Forderungen oder Reklamationen darstellen. Deshalb schlägt die BWK eine entsprechende Anpassung von § 28 des Polizeireglements vor.

Die Benutzungsordnungen für öffentliche Anlagen und Aussenplätze sollen grundsätzlich einheitlich geregelt sein und nur in begründeten Ausnahmefällen sowie zeitlich befristet angepasst werden. Ebenfalls beantragen wir die Zeiten für lärmverursachende Spiele und Sport an die überall angeschriebenen Betriebszeiten anzupassen. Also werktags zwischen 08.00 und 22.00 Uhr und sonntags zwischen 10.00 und 22.00 Uhr.

Die Nachtruhe gemäss § 24 bleibt von den Änderungen an § 28 unberührt und gilt unverändert von 23.00 bis 06.00 Uhr.

Anträge der BWK:

§ 28 des Polizeireglements wird wie folgt angepasst:

1. In Absatz 1 werden die Benutzungszeiten wie folgt angepasst:
   „Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind werktags zwischen 08.00 und 22.00 Uhr, sonntags zwischen 10.00 und 22.00 Uhr gestattet."
2. Neuer Absatz 2: „Bei der Benützung der öffentlichen Anlagen und Aussenplätzen ist die jeweils gültige Benützungsordnung zu beachten. Die öffentlichen Anlagen sind in der Regel von 08.00 bis 22.00 Uhr geöffnet."
3. Neuer Absatz 3: „Der Gemeinderat kann temporär die Benützung und den Aufenthalt auf öffentlichen Anlagen und Aussenplätzen (namentlich Kindergarten- und Schulhausareale, Spielplätze, Freizeit- und Sportanlagen etc.) zu bestimmten Zeiten einschränken oder verbieten. Er kann für diese Areale weitere Verbote und Verhaltensregeln festlegen. Dabei ist insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen."
4. Die Änderung von § 28 des Polizeireglements gem. Vorlage 1300/2025 wird mit den genehmigten Anpassungen angenommen.

Reinach, 14. September 2026

M. T. Müller

Für die Sachkommission BWK

Marie-Therese Müller, die Mitte, Präsidentin
Olivier Baier, SVP
Nathalie Dessemontet, SP
Mikula Thalmann, SP
Daniel van Bürck, FDP
Barbara Wyttenbach, die Mitte
Ines Zuccolin, FDP

Polizeireglement
Synopse

Geltendes Recht	Version gemäss Vorlage:	Version BWK:
§ 28 **Freizeit- und Sportanlagen**	**§ 28** **Freizeit- und Sportanlagen**	**§ 28** **Freizeit- und Sportanlagen**
1 Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind werktags zwischen 08:00 und 23:00 Uhr, sonntags zwischen 10:00 Uhr und 23:00 Uhr gestattet. Für Turniere und Meisterschaften können Ausnahmen bewilligt werden.	1 Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind werktags zwischen 08:00 und 23:00 Uhr, sonntags zwischen 10:00 Uhr und 23:00 Uhr gestattet. Für Turniere und Meisterschaften können Ausnahmen bewilligt werden.	1 Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind werktags zwischen 08:00 und 22.00 Uhr, sonntags zwischen 10:00 und 22.00 Uhr gestattet. Für Turniere und Meisterschaften können Ausnahmen bewilligt werden.
2 Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweils gültige Benützungsordnung zu beachten.		2 Bei der Benützung der öffentlichen Anlagen und Aussenplätzen ist die jeweils gültige Benützungsordnung zu beachten. Die öffentlichen Anlagen sind in der Regel von 08.00 bis 22.00 Uhr geöffnet.
	2 Der Gemeinderat kann die Benützung und den Aufenthalt auf öffentlichen Anlagen und Aussenplätze (namentlich Kindergarten- und Schulhausareale, Spielplätze, Freizeit- und Sportanlagen etc.) zu gewissen Zeiten und für gewisse Personengruppen einschränken oder verbieten. Er kann für diese Areale weitere Verbote und Verhaltensregeln festlegen.	3 Der Gemeinderat kann temporär die Benützung und den Aufenthalt auf öffentlichen Anlagen und Aussenplätzen (namentlich Kindergarten- und Schulhausareale, Spielplätze, Freizeit- und Sportanlagen etc.) zu gewissen Zeiten einschränken oder verbieten. Er kann für diese Areale weitere Verbote und Verhaltensregeln festlegen. Dabei ist insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen.
	3 Bei der Benützung der öffentlichen Anlagen und Aussenplätze ist die jeweils gültige Benützungsordnung zu beachten.	
Die zuständigen Hauswarte sind berechtigt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, des Platzes zu verweisen und beim Gemeinderat zu verzeigen.	4 Die zuständigen Hauswarte sind berechtigt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, des Platzes zu verweisen und beim Gemeinderat zu verzeigen.	4 Die zuständigen Hauswarte sind berechtigt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, des Platzes zu verweisen und beim Gemeinderat zu verzeigen.